

Die deutsche Genossenschaft

Von
Rudolph Sohm



Sonderabdruck aus der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät
für B. Windscheid zum 22. Dezember 1888



Duncker & Humblot *reprints*

Die deutsche Genossenschaft.



Die
deutsche Genossenschaft.

Von

Rudolph Sohm.

Sonderabdruck
aus der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für B. Windscheid
zum 22. Dezember 1888.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1889.

Sollte es möglich sein, das Wesen der deutschen Genossenschaft zu erfassen?

Der Geist der Genossenschaft geht um. Beseler hat ihn zuerst erblickt, Gierke mächtig mit ihm gerungen. Viele erklären ihn für ein Gespenst. Das Ganze sei bloße Sinnestäuschung, welche beim Gebrauch des rechten (römisch geschliffenen) Augenglases von selbst verschwinde. Sollte die ganze bedeutende wissenschaftliche Arbeit, welche auf die Frage gewandt ist, wirklich um nichts gewesen sein?

Es giebt eine Genossenschaftsfrage. So viel kann als zweifellos betrachtet werden. Das deutsche Recht hat vermögensgemeinschaftliche und körperschaftliche Bildungen, welche nicht ohne weiteres in die Kategorien unserer romanistischen Lehre aufgehen. Um das Wesen dieser Bildungen handelt es sich. Sie spielen noch in unserem heutigen Recht eine Rolle. Proteusartig hat der Begriff der Genossenschaft in dem Kampf, welchen die germanistische Literatur mit ihm geführt hat, seine äußere Erscheinung gewechselt. Sollte es möglich sein, ihn zu zwingen, daß er in seiner wahren Gestalt vor uns erscheine?

Die folgende Darstellung beschränkt sich auf die Genossenschaft des Privatrechts. Hier liegt der Sitz der Streitfrage. Auf diesem Gebiet gilt es, zunächst zur Klarheit zu gelangen.

Die ältere Lehre von Beseler und seinen nächsten Nachfolgern, welche die „Genossenschaft“ für ein Mittelglied zwischen Korporation und Kommunion erklärte, „indem hier unter den mannigfaltigsten

Kombinationen das Recht der Gesamtheit mit dem der einzelnen Mitglieder durchwachsen ist, und namentlich in Beziehung auf das Vermögen eine Verbindung der universitas mit der communio vorliegt“¹⁾, wird in dieser Gestalt von niemand mehr vertreten. Gierke erklärt dieselbe für das „Gährungsstadium“ der Genossenschaftstheorie²⁾.

Heute beherrschen zwei Schriftsteller die Situation: Gierke einerseits, Heusler andererseits.

Nach Gierke ist die Genossenschaft die Körperschaft (Korporation) des deutschen Rechts. Der Kern des deutschen Körperschaftsrechts ist für Gierke der Begriff der Körperschaft als „realer Gesamtperson“. Daraus wird eine Reihe von Sätzen über Entstehung und Beendigung, über Rechtsfähigkeit, über Willens- und Handlungsfähigkeit der Körperschaften, namentlich aber der Satz gefolgert, daß in der deutschen Körperschaft die „Verbindung von Einheitsrecht und Vielheitsrecht“ möglich ist. Es ergibt sich „der Begriff eines körperschaftlichen Gesamteigentums und sonstiger das Einheitsrecht des Verbandes durch Sonderrechte der Glieder einschränkender Vermögensgemeinschaften“³⁾. Der deutsche Körperschaftsbegriff hat Raum für „eine organische Verbindung von Einheitsrecht und Vielheitsrecht“. Die deutsche Körperschaft „büßt hiermit nichts von ihrem körperschaftlichen Wesen ein; sie wird nicht zu einem Mittleren zwischen Gemeinheit und Gesellschaft“. Aber weil sie „innerhalb des Körperschaftsrechts dem Vielheitsrecht Raum schafft“, vermag sie in ihrer thatsächlichen Gestaltung den Rechtsformen des Gesellschafts- und Gemeinschaftsrechts sich anzunähern. Die deutsche und moderne Körperschaft ist von der römischen Korporation durch das „genossenschaftliche Prinzip“ unterschieden, und das „genossenschaftliche Prinzip“ besteht

¹⁾ Beseler, Volksrecht und Juristenrecht (1843) S. 164.

²⁾ Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung (1887) S. IX. 2.

³⁾ Gierke a. a. D. S. 5. 8. 9.

in der Möglichkeit der „verfassungsmäßigen Verknüpfung von vielheitlichem Sonderrecht der Glieder mit dem einheitlichen Gesamt- recht einer Verbandsperson“⁴⁾.

Also, auf die Körperschaften des Privatrechts (Vermögensrechts) angewandt: Nach römischem Recht besteht eine scharfe Scheidung zwischen dem Vermögen der Korporation und dem Vermögen ihrer Mitglieder. Das Vermögen der Korporation ist nicht auch Vermögen ihrer Glieder, auch nicht zu einem Teil. Das Vermögen der Korporation ist lediglich und ausschließlich Alleineigentum (dieser Ausdruck möge hier für die gesamte Vermögenszuständigkeit gestattet sein) der Gesamtheit, nicht in irgend welchem Sinne auch Miteigentum der einzelnen Glieder. Anders (nach Gierke) bei der deutschen und modernen Körperschaft. Hier ist infolge des genossenschaftlichen Prinzips eine „vermögensgenossenschaftliche Struktur der Körperschaft“ möglich und häufig (Beispiele die Mark- genossenschaft, die Gewerkschaft, die Aktiengesellschaft). Infolge dieser vermögensgenossenschaftlichen Struktur liegt ein „korporatives Gesamteigentum“ vor, welches darin besteht, daß sowohl der Gesamtheit wie den einzelnen Gliedern „dingliche Rechte“ am Körperschaftsvermögen zustehen, welche „irgendwie als Eigentums- anteile oder Eigentumsplitter konstruiert werden müssen“. Es liegt „weder ein mit dinglichen Sonderrechten unverträgliches kor- poratives Volleigentum, noch ein das selbständige dingliche Recht der juristischen Person ausschließendes Miteigentum“ vor⁵⁾. Folg- lich: an dem Vermögen der Genossenschaft besteht weder Allein- eigentum der Gesamtheit, noch auch Miteigentum der einzelnen Glieder, sondern „genossenschaftliches Gesamteigen- tum“. Dies genossenschaftliche Gesamteigentum aber ist ein Be- griff, für welchen „das Individualrecht ein passendes Begriffsschema nicht bietet“. Es handelt sich vielmehr um eine „durch das Sozialrecht ermöglichte Form der Eigentumsordnung“. Das

⁴⁾ Gierke a. a. D. S. 306—309.

⁵⁾ Gierke a. a. D. S. 318. 319.